

Press

anspruchnahme des an sich armen Landes aufzubessern, um dem drohenden Bankrott zu entgehen. Daß sie dabei neben der Steigerung der feudalen Lasten und Abgaben auch kameralistische Methoden – also die Steigerung der Einkünfte über Abgaben aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft – mehr oder weniger erfolgreich einzusetzen trachtete, war weder in Deutschland noch im übrigen Europa ungewöhnlich, noch führte dies notwendig zum casus belli zwischen Fürst und Untertanen¹². Ihre besondere Schärfe erhielten die Konflikte jedoch durch die beträchtlich forcierte Jagdleidenschaft vor allem der Fürsten Friedrich Wilhelm, Friedrich Ludwig und Josef Wilhelm, die zusammenstieß mit dem Anspruch mehrerer Gemeinden auf die freie Pirsch, also auf ein eigenes Jagdrecht¹³; daß die Untertanen deshalb Gewehre führten, gab den Auseinandersetzungen etwas Drohendes und ließ die Fürsten stets den Umschlag zu Gewalttätigkeiten fürchten, die auch mit dem Gefecht der Grosselfinger gegen Truppen des schwäbischen Kreises und des Fürsten 1733 beachtliche Dimensionen erreicht hatten¹⁴.

Durch ihre Rückfälle in Gewalttaten verdarben sich die hohenzollerischen Untertanen möglicherweise die Prozeßchancen beim Reichshofrat und Reichskammergericht, zu denen sie immer wieder Deputierte entsandten. Die Vermeidung von Gewalttätigkeiten war oberstes Gesetz im Heiligen Römischen Reich; dadurch wurden die Auseinandersetzungen im besonderen Maße bestimmt. Der Wiener Reichshofrat griff in Hechingen nur bei offenkundigen Zuspitzungen ein; die eigentlich zuständige Instanz war das Reichskammergericht in Wetzlar¹⁵. Dieses allerdings hatte durch widersprüchliche Urteile wenig zur Entschärfung der Situation beigetragen. Für die Untertanen schien es deshalb ein ausgesprochenes Glück, daß sie 1767 nach alter Tradition einige Deputierte nach Wien entsandten. Diese drangen bis zu Kaiser Josef II. vor, der zunächst dem Kammergericht die Sache zur dringenden Entscheidung auftrug¹⁶. Da die große Visitation des Gerichts vor der Tür stand, hatte das kaiserliche Begehren Erfolg. Das Urteil, die sogenannte Finalsentscheidung von 1768, brachte jedoch eine vollständige prozessuale Niederlage der Untertanen¹⁷. Die freie Pirsch, ihr wichtigstes und spektakulärstes Prozeßziel, wurde verworfen; in einem weiteren Urteil wurde den Untertanen verboten, ohne Kenntnis der Herrschaft Versammlungen des Landes oder der Gemeinde abzuhalten, sie hatten Fronen und Abgaben nach dem Willen des Herrn zu leisten – der Fürst schien völlig Herr der Situation. Dies drückte sich prompt in zunehmenden Wildschäden aus.

¹² Dazu wäre noch eine Vielzahl von Studien nötig.

¹³ J. Otto: Freyer Puersch Beschreibung, 1725. Cramer: Grafschaft, S. 257–275. J. A. Kraus, Freibirsch und zollerischer Forst. In: Hohenzollerische Jahreshefte 5. 1938, S. 1–56. R. Kiess: Zur Frage der Freien Pürsch. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 22. 1963, S. 57–90. Bergemann: Geschichte.

¹⁴ Cramer: Grafschaft, S. 357–384. Bergemann: Geschichte, S. 265 f. Dazu eindringlich die Dokumente: HHStA Wien, Reichshofrat, Obere Registratur 395. StAS, Reichskammergericht H 5163, Vol. 7 und 8.

¹⁵ Zum Problem der Kompetenzabgrenzung zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat: W. Sellert: Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 4). 1965.

¹⁶ Zum Hintergrund: P. v. Mitrofanov: Joseph II., Bd. 2. 1910, S. 586–621.

¹⁷ Cramer: Grafschaft, S. 385 ff.